

Statuten**der****Gurit Holding AG, Wattwil**

12.04.2006

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck**§ 1**

Unter der Firma

Gurit Holding AG
Gurit Holding SA
Gurit Holding Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wattwil auf unbestimmte Dauer. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, an andern Orten des In- und Auslandes Zweigniederlassungen zu errichten und Rechtsdomizil zu wählen.

§ 2

¹ Der Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere von beherrschenden Beteiligungen an Industrie- und Handelsunternehmen und die Führung dieser Beteiligungsgesellschaften im Rahmen einer Unternehmensgruppe sowie die Bereitstellung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Führung einer Unternehmensgruppe.

² Die Gesellschaft kann alle der Verwirklichung ihres Zweckes förderlichen kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, insbesondere Kredite gewähren und aufnehmen, Obligationenanleihen ausgeben, Bürgschaften und Garantien abgeben und Sicherheiten stellen sowie Anlagen in allen marktgängigen Anlagemedien vornehmen.

II. Grundkapital, Aktienkapital, Aktien, Partizipationsscheine, Obligationen

§ 3

- ¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 23'400'000.- und ist eingeteilt in
420'000 Inhaberaktien zu CHF 50.- und
240'000 Namenaktien zu CHF 10.-.
- ² Alle Aktien sind voll liberiert.
- ³ Auf jede Aktie entfällt unabhängig von ihrem Nennwert eine Stimme.
- ⁴ Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien und umgekehrt beschliessen.
- ⁵ Die Aktien tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten. Der Verwaltungsrat ist befugt, Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien auszugeben.

§ 4

- ¹ Die Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien sind mit Namen und Adresse im Aktienbuch einzutragen. Als Aktionär oder Nutzniesser wird nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Eintrag erfolgt auf schriftliches Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbs und der Bestätigung, dass die Aktien für eigene Rechnung gehalten werden.
- ² Die Eintragung eines Erwerbers darf nur verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien für eigene Rechnung hält.
- ³ Nach Versand der Einladungen zur Generalversammlung bis am Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.
- ⁴ Inhabertitel sind frei übertragbar.
- ⁵ Der Grenzwert für die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes für alle Beteiligungspapiere der Gesellschaft gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 wird auf 49% der Stimmen angehoben.

§ 5

Bei Erhöhung des Aktienkapitals steht den Aktionären das Recht zum Bezug neuer Aktien nach Massgabe des Nominalwertes ihres bisherigen Aktienbesitzes zu. Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen im Interesse der Gesellschaft aufheben.

§ 6

aufgehoben

§ 7

Die Gesellschaft gibt nach den Beschlüssen des Verwaltungsrates Obligationen aus.

III. Organisation

§ 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die Generalversammlung
 - b. Der Verwaltungsrat
 - c. Die Revisionsstelle
- a. **Die Generalversammlung**

§ 9

¹ Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen.

² Die ordentliche Generalversammlung findet regelmässig innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen nach Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an der Verwaltungsrat, unter Anführung des Zwecks, es verlangen.

§ 10

¹ Die Einladungen zur Generalversammlung sind mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zu erlassen. Sie geben die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

² Geschäftsbericht und Revisionsbericht stehen jedem Aktionär spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Verfügung.

§ 11

Jede an der Generalversammlung vertretene Namen- oder Inhaberaktie berechtigt zu einer Stimme. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen andern an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionär vertreten lassen.

§ 12

¹ Die statutarisch einberufene Generalversammlung ist, soweit im Gesetz oder in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

² Die Beschlüsse erfordern, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, zu ihrer Gültigkeit das absolute Mehr der abgegebenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, der immer stimmberechtigt ist, den Stichentscheid.

³ Wichtige Beschlüsse der Generalversammlung im Sinne von Art. 704 OR (Änderung des Gesellschaftszweckes, Einführung von Stimmrechtsaktien, Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien, genehmigte, bedingte oder Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage oder – übernahme und gegen Gewährung besonderer Vorteile, Einschränkung des Bezugsrechtes, Sitzverlegung und Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation) müssen mindestens zwei

Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen.

§ 13

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe vom Vorsitzenden angeordnet oder von der Generalversammlung beschlossen wird.

§ 14

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

b. Der Verwaltungsrat

§ 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar. Während der Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ein. Als Amtsjahr gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§ 16

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Verlangen eines weiteren Mitgliedes.

² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrat bezeichnet. Er braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

§ 17

¹ Zur gültigen Beschlussfassung ist unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes die Anwesenheit der Mehrheit des Verwaltungsrates erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident, der immer mitstimmt, den Stichentscheid.

² Für die Feststellung von Kapitalerhöhungen genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Verwaltungsrates.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg in der Weise gefasst werden, dass eine Mehrheit aller Mitglieder einem schriftlich vorgelegten Antrag zustimmt, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

⁴ Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden, sofern sie nicht auf dem Zirkularweg gefasst werden

§ 18

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ oder der Geschäftsführung übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, nach Massgabe eines Organisationsreglements übertragen. Der Verwaltungsrat darf jedoch die Oberleitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die übrigen in Art. 716a OR aufgeführten Aufgaben nicht übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement.

³ Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, Direktoren und Angestellten, denen die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht und regelt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

c. Die Revisionsstelle

§ 19

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff OR.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

§ 20

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

² Die Jahresrechnung wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

³ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverwendung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

V. Auflösung und Liquidation

§ 21

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie von der Generalversammlung nicht anderen Liquidatoren übertragen wird.

² Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff OR.

³ Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) freihändig zu verkaufen.

VI. Bekanntmachungen

§ 22

¹ Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die Aktionäre, deren Namen und Adressen bekannt sind und im übrigen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

² Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

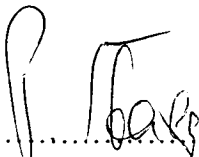
VII. Sachübernahme

§ 23

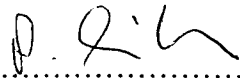
Im Rahmen der Übernahme aller Aktien der Structural Polymer Group Limited mit Sitz in Newport, Isle of Wight, Grossbritannien, zum Preis von insgesamt £ 52 Mio. beabsichtigt der Verwaltungsrat, die neuen Aktien den Aktionären dieser Gesellschaft im Betrag von CHF 1'180 pro Aktie als Teilzahlung für den Kaufpreis anzubieten.

Von der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 12. April 2006 um 17⁰⁰ Uhr in Pfäffikon (SZ) genehmigte Statuten.


Der Vorsitzende bzw. Präsident:


.....
(Dr. Paul Hälg)

Der Protokollführer bzw. Sekretär:


.....
(Peter Lieberherr)

Der Stimmzähler:

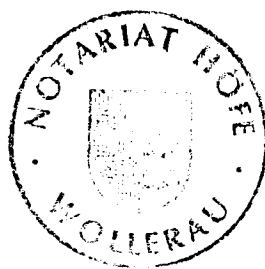

.....
(Siniša Stamenic)

AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

Wir beglaubigen, dass das vorstehende Schriftstück den anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Gurit-Heberlein AG, neu Gurit Holding AG, mit Sitz in Wattwil, vom 12. April 2006 beschlossenen Wortlaut der Statuten enthält.

Pfäffikon, 12. April 2006

B Nr. 349



Die Urkundsperson:
NOTARIAT HÖFE

Guido Benzani, lic.iur.
Pfäffikon
Notar-Stellvertreter